

Tutzing

Landkreis Starnberg



33. Änderung des Flächennutzungsplans „Waldruh Ilkahöhe“

Klaus + Salzberger Landschaftsarchitekten PartGmbB
St. Vitus-Straße 8, 84174 Eching Ndb

Stand 23.09.2025



Begründung

INHALT

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Bestehendes Planungs- und Baurecht	4
2.1. Landesplanerische Zielsetzungen	4
3. Regionalplanerische Zielsetzungen	4
3.1 Regionalplan	4
3.2 Waldfunktionsplan	7
3.3 Landschaftsschutzgebiet	9
4. Flächennutzungsplan	10
4.1 Bauplanungsrecht	12
5. Lage und Größe des Plangebietes	12
6. Planinhalte	12
7. Umwelt- und Naturschutz	13
8. Eingriffsregelung	13
9. Klimaschutz, Klimaanpassung	14

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Regionalplan Region 14 (Ausschnitt, unmaßstäblich)	4
Abbildung 2: Waldfunktionsplan (unmaßstäblich, Plangebiet rot markiert)	8
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP, ohne Maßstab	10
Abbildung 4: geänderte Darstellung der 33. Änderung des FNP, ohne Maßstab	11

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Planung sieht die Ausweisung eines Bestattungswaldes im Ortsteil Oberzeismering, Gemeinde Tutzing, vor. Die Flächen liegen im sog. Großholz westlich von Tutzing und umfassen die Flurstücke 1847 (Teilfläche), 1886 und 1925, Gemarkung Tutzing. Das hügelige Gelände liegt an den Flanken der Ilkahöhe, die nordöstlich des Vorhabensgebietes auf der Kuppe liegt.

Die Aufstellung der 33. Änderung des Flächennutzungsplan hat der Gemeinderat am 02.07.2024 beschlossen.

Ziel ist, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Anlage eines Bestattungswaldes zu schaffen.

Grundgedanke der Planung ist die Möglichkeit von Bestattungen in natürlicher Waldatmosphäre zu schaffen, der sich aus dem gesellschaftlichen Wandel der Begräbniskultur ergibt. Sargbestattungen sind auch auf traditionellen Friedhöfen rückläufig. Die Urnenbestattung im Wald wird immer mehr als alternative Form des Begräbnisses gewünscht.

Eine Grabstätte in natürlicher Umgebung, die Ruhe und Erhabenheit des Waldes aber auch die nicht notwendige Grabpflege und geringe Grabkosten sind Gründe für eine Waldbestattung.

Das Begräbnis im Bestattungswald ist unabhängig von Wohnort, Konfession oder sozialen Zwängen. Der Bestattungswald stellt somit eine sinnvolle und nachgefragte Ergänzung zur Friedhofsbestattung dar. Außer der Urnenbestattung sind keine anderen Bestattungsformen zugelassen.

Mit dem Bestattungswald ergibt sich für die Region eine zusätzliche, noch nicht vorhandene Möglichkeit des würdigen Umgangs mit Verstorbenen und Hinterbliebenen.

Der Bestattungswald soll ausgehend von vorhandenen Forstwegen durch ein Wegenetz erschlossen werden mit kleinen Pfaden in den Bestattungsquartieren. Es wird eine Kapelle errichtet und Parkplätze auf gehölzfreien Flächen neben bestehenden Forstwegen angelegt. Die Belegung erfolgt zeitversetzt in Quartieren über einen längeren Zeitraum. Die jeweiligen Quartiere werden in Abhängigkeit der Nachfrage in Nutzung genommen. In nicht genutzten Quartieren erfolgt weiterhin eine reguläre forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, jedoch mit dem Entwicklungsziel naturnaher Bestattungswald.

Flächen, die in Straßen- oder Gewässernähe liegen oder aufgrund der Steilheit des Geländes nicht für Bestattungen geeignet sind, werden von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen und als Wald festgesetzt.

Mit Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tutzing wird die bisherige Darstellung „Flächen für die Forstwirtschaft“ und „Landschaftliche Vorbehaltsflächen mit besonderer ökologische Bedeutung“ als „Sonstiges Sondergebiet: Bestattungswald“ festgesetzt.

2. Bestehendes Planungs- und Baurecht

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Es existieren keine Bebauungspläne für die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches.

2.1. Landesplanerische Zielsetzungen

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) legt fest, dass Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zum Klimaschutz erhalten werden sollen. Dies erfordert auch eine Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsräume in einer Weise, dass ausreichend Gebiete für die forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

Auch sollen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Gewinnung von Bodenschätzen minimiert werden.

Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlusten bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

Zusammenhängende Grünstrukturen sollen insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und entwickelt werden.

Die Nutzung als Bestattungswald setzt den Erhalt und den naturnahen Umbau der Waldfläche voraus. Der Bestand wird durch die vorliegende Planung demnach nachhaltig erhalten.

3. Regionalplanerische Zielsetzungen

3.1 Regionalplan

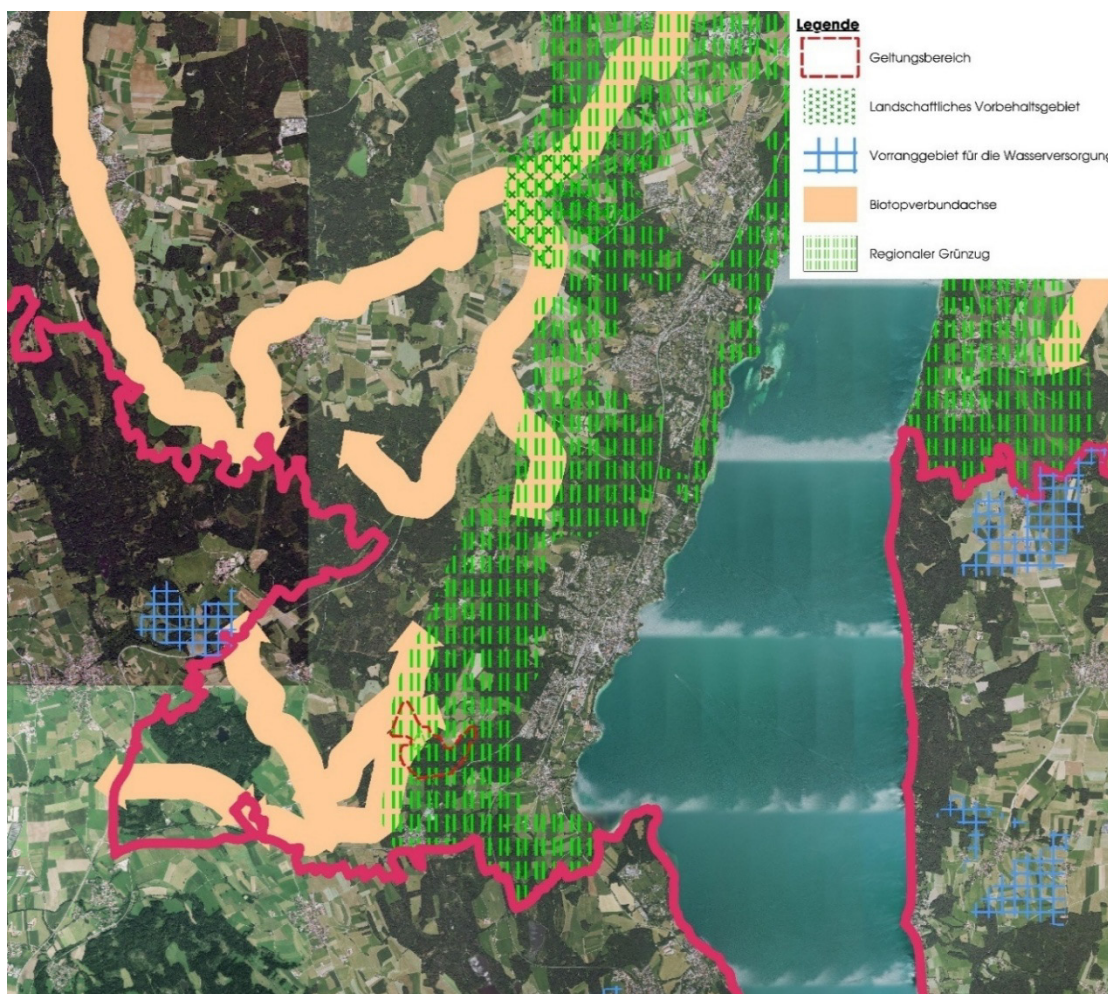


Abbildung 1: Regionalplan Region 14 (Ausschnitt, unmaßstäblich)

Im Regionalplan (RP) München (Region 14) liegt das Vorhabensgebiet in der Region 11.6 „Landschaftsraum Ammer-Loisach-Hügelland mit Ammerseebecken und Seebecken Starnberger See“.

„Landschaftsbildprägend sind die großen Voralpenseen (Ammersee, Starnberger See, Wörthsee und Pilsensee) sowie die Vielzahl noch naturnaher Lebensräume mit hochwertiger Flora und Fauna, großen, z. T. buchenreichen Mischwaldkomplexen, großen Moorkomplexen, einer hohen Dichte an Gewässern und Feuchtgebieten in Toteishohlformen, staunasser Mulden und Bachauen sowie zahlreiche Fließgewässer mit naturnahem Verlauf. [...] Der Landschaftsraum ist vom Bundesamt für Naturschutz als „besonders schutzwürdige Landschaft“ eingestuft.“

Wasser

Die Niederungen in der Moränenlandschaft zwischen Ammer- und Starnberger See sind laut Regionalplan geeignet als regionale Kompensationsräume für Grundwasser- und Bodenschutz und zur Entwicklung von Lebensräumen.

Die Vorgaben zum Grundwasserschutz gemäß „Hygieneleitfaden Friedhöfe“ des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) werden bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet. Im Bereich der vorhandenen Oberflächengewässer werden Flächen als Wald festgesetzt und von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen.

Ein Bodengutachten wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.

Durch die langfristige Sicherung der Waldbestände und die Maßnahmen zum Grundwasserschutz wird die Funktion als Kompensationsraum gesichert.

Die Planung steht demnach den regionalplanerischen Zielen nicht entgegen.

Siedlungsentwicklung und Freiraum

Der Regionalplan legt folgende Ziele für das Gebiet fest:

Z 4.2: „Landschaftsbildprägende Strukturen, insbesondere Rodungsinseln, Hangkanten, Steilhänge, Waldränder, Feucht- und Überschwemmungsgebiete, sind zu erhalten.“

Z 4.4: „Wärmeausgleichsinseln und kleinräumlich bedeutende Kaltluft- und Frischluftleit- bzw. Frischlufttransportbahnen sind zu erhalten.“

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert zwingend den Erhalt der vorhandenen Waldbestände. Die festgesetzte Bewirtschaftung nach den Kriterien des BayWaldG stellt sicher, dass flächige Verluste z. B. nach Schädlingsbefall wieder aufgeforstet werden und die Waldfunktionen vollumfänglich erhalten bleiben.

Die Planung steht demnach den regionalplanerischen Zielen nicht entgegen.

Regionale Grünzüge

Das Vorhabensgebiet liegt im regionalen Grünzug 7 „Starnberger See/Würmtal sowie flankierende Waldkomplexe“ und innerhalb dessen im Abschnitt „Starnberger See Westufer“. Dieser dient u. a. der Verbesserung des Bioklimas, der Sicherung des Luftaustausches und als Kaltluftentstehungsgebiet (Z 4.6.1).

„Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sind im begründeten Einzelfall nur dann möglich, wenn der Nachweis geführt werden kann, dass die für den jeweiligen regionalen Grünzug typischen Funktionen [...] nicht entgegenstehen.“

Durch das Vorhaben wird der Waldbestand im regionalen Grünzug und damit seine Funktionen zum Klimaschutz und als Kaltluftproduzent dauerhaft erhalten. Durch den Umbau des Waldes nach forstwirtschaftlichen Prinzipien in stabile, klimaresistente Mischbestände kann von einer langfristigen Verbesserung dieser Funktionen ausgegangen werden.

Die Planung steht daher den regionalplanerischen Zielen nicht entgegen.

Erholungsräume

Das Vorhabensgebiet liegt im Erholungsraum: Fünf-Seen-Land (14). Der Regionalplan beschreibt folgende Ziele, Kriterien und Maßnahmen für Erholungsräume:

„Der Ausbau der Wander- und Radwege zu attraktiven Wegenetzen fördert nicht nur naturnahes, umweltschonendes Freizeitverhalten, sondern kanalisiert die Erholungssuchenden auf die dafür vorgesehenen Wege und schützt Tier- und Pflanzenwelt in der Fläche. Ein einheitliches Erscheinungsbild der jeweiligen Wander- und Radwanderwege erhöht deren Attraktivität und erleichtert die Orientierung.“

Kriterien bzw. Merkmale von Erholungsräumen (Auswahl):

- *Abwechslungs- und erlebnisreiche Reliefstruktur (Gelände, Oberflächengestalt)*
- *Naturnahe Fließ- und Stillgewässer*
- *Landschaftliche Vielfalt und Struktureichtum*
- *Größere unzerschnittene, gering belastete Räume*
- *Größere Waldgebiete*
- *Infrastrukturelle Erschließung (Rad-, Wanderwege)*

Die Erholungsfunktion soll bei Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsentwicklung Berücksichtigung finden. Insbesondere soll eine ungeordnete Siedlungsentwicklung vermieden werden.

Das Fünf-Seen-Land ist einer der am stärksten frequentierten Erholungsräume. Diese erhebliche Belastung kann langfristig zu einem Attraktivitätsverlust führen. Projekten, die zu einem Abbau von Überlastungserscheinungen führen und qualitative Verbesserungen zur Folge haben, ist der Vorzug zu geben.

Der geplante Bestattungswald liegt südwestlich der Ilkahöhe, einem beliebten Aussichtspunkt mit Blick auf Starnberger See und Alpen. Im ehemaligen Forsthaus wird ein Restaurant mit Biergarten betrieben. Die angrenzenden Waldbestände werden daher auch zur Erholung von Radfahrern, Wanderern und Spaziergängern genutzt.

Der Waldbestand wird durch das Vorhaben langfristig gesichert und kann weiterhin zur Naherholung genutzt werden. Die Anzahl der geplanten Stellplätze orientiert sich an der erfahrungsgemäßen Notwendigkeit für Trauerfeiern und Besuche am Grab und werden z. T. auf bereits jetzt zum Parken genutzten Flächen umgesetzt. Eine signifikante Erhöhung der Belastung durch Freizeitnutzung ist demnach nicht zu erwarten.

Durch Informationstafeln und die Errichtung einer Kapelle ist der Bestattungswald deutlich als Ort der Stille erkennbar. Mit der Nutzung nimmt der Besuch des Waldes durch Trauergäste und Hinterbliebene zu, jedoch mit der gebotenen Rücksicht auf die Nutzung.

Da die Nutzung als Bestattungswald weiterhin die Naherholung im Vorhabensgebiet ermöglicht, jedoch keine relevante Zunahme der Belastung durch Freizeitnutzung erwarten lässt, steht die Planung den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.

Der Waldbestand wird im Planungsgebiet vollständig erhalten und naturnah umgebaut. Die regionalplanerischen Funktionen des Waldes - Wasserrückhalt, Kaltluftproduktion, Biotopverbund, Landschaftsbild, Arten- und Biotopschutz – bleiben somit erhalten und werden nachhaltig gesichert.

Somit steht die vorliegende Planung den Zielen des Regionalplans nicht entgegen.

3.2 Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan (WFP) der Bayerischen Forstverwaltung (Stand 2021) zeigt die Ziele und Maßnahmen zur Erfüllung der Waldfunktion unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben aus LEP und RP auf. Klimatische Extremereignisse, die Windwurf, Trockenschäden und in der Folge Käferbefall zur Folge haben, schädigen insbesondere Fichtenwälder. Der Waldfunktionsplan formuliert daher das Ziel, durch Waldumbau mit klimatoleranteren Baumarten, stabile und gesunde Bestände zu schaffen.

Die Fichte ist in der Region mit einem Flächenanteil von 57 % die wirtschaftlich wichtigste Holzart, die im Privatwald Anteile von 63 % erreicht.

Der Landkreis Starnberg liegt mit 36 % deutlich oberhalb des Waldanteils der Region München (25 %) und geringfügig über dem Waldanteil Bayerns (35 %). Aufgrund der besonderen Lage im Fünf-Seen-Land, das als besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft wird (BfN), kommt dem Erhalt und der Erweiterung der vorhandenen Wälder trotz des noch vergleichsweise hohen Flächenanteils große Bedeutung zu.

Der südöstliche Teil des Planungsgebietes entlang der Staatsstraße 2066 wird im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe I eingeordnet, der westliche Teil als Erholungswald der Intensitätsstufe II.

Der Waldfunktionsplan definiert Erholungswälder wie folgt:

„Erholungswälder dienen der Erholung und dem Naturerlebnis ihrer Besucher in besonderem Maße.

Erholungswald der Intensitätsstufe I wird vor allem in der Umgebung und im Siedlungsbereich von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten sowie an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs erfasst. Er wird von so vielen Erholungssuchenden aufgesucht, dass in der Regel Maßnahmen zur Lenkung des Besucherstromes und Erholungseinrichtungen erforderlich sind.

Erholungswald der Intensitätsstufe II wird zwar ebenfalls stark besucht, nicht jedoch in gleichem Maße wie bei Stufe I.“

Erholungswälder sollen in ihrem Bestand gesichert und vor Beeinträchtigungen ihrer Funktion bewahrt werden. Für den Verdichtungsraum München sind Waldgebiete jeder Größe wichtig für Erholung und Landschaftsästhetik aber auch als ökologischer Ausgleich. Den Wäldern im Fünf-Seen-Land kommt laut Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für die Erholung zu.

Nutzungskonflikte entstehen v. a. durch widerrechtliches Mountainbiken abseits der Wege, was zu einer Zerschneidung von Waldflächen führt.

„In der Regel gewährleistet allein die sachgemäße Bewirtschaftung der Wälder i. S. d. Art. 14 BayWaldG die Erholungsfunktion in einem ausreichenden Maß.“

Der Waldfunktionsplan nennt folgende Maßnahmen zum Erhalt und der Förderung der Erholungsfunktion der Wälder:

„Maßnahmen zum Wegebau und -unterhalt

- Vermeidung gerader Trassen.
- Wegeunterhalt so, dass Radfahrer (Tourenräder) die Wege benutzen können.
- wo nötig, Neuanlage oder Markierung von Wegen für Wanderer, Radfahrer und Reiter.

Waldbauliche Maßnahmen

- Erhalt und Schaffung eines mehrstufigen Bestandsaufbaus.
- Nutzung von Naturverjüngung.
- Naturnahe Gestaltung der Waldränder und Waldinnenränder.
- Förderung standortgemäßer und standortheimischer Mischbaumarten.
- Erhalt und, wo nötig, Schaffung von Ausblicken an ausgewählten Orten.
- Vermeidung von schematischen Grenzlinien.
- Erhalt von Sonderstrukturen und Waldlebensräumen sowie Erhalt und Schaffung ihrer Zugänglichkeit, wenn dies mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist.“

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert neben dem Erhalt der Waldbestände auch die Entwicklung von stabilen, nachhaltig klimaresistenten und strukturierten Beständen. Ein Hauptgrund für die Bestattung im Wald ist die Naturnähe und die vielfältige Waldkulisse. Die Bewirtschaftung der Bestände im Vorhabensgebiet zielt daher auf naturnahe und strukturreiche Bestände ab, die einen hohen Anteil von heimischen Arten aufweist, Naturverjüngung fördert und den Anteil von stehendem und liegendem Totholz nachhaltig erhöht.

Die Erschließung erfolgt in erster Linie über das bestehende Forstwegenetz, dass in Teilen ertüchtigt wird. Somit verbessern sich die Querungsmöglichkeiten für Radfahrer und Spaziergänger.

Das freie Betreten des Waldes bleibt nachhaltig gewahrt, da auch die Zugänglichkeit der Ruhebäume für die Hinterbliebenen gewährleistet werden muss.

Kleine Plaketten weisen an den Ruhebäumen auf die Grabstellen hin. Diese werden pro Quartier immer in einer Richtung an den Bäumen angebracht. So ist aus drei Perspektiven die besondere Nutzung der Bäume nicht ersichtlich und die Erholungsfunktion nicht eingeschränkt.

Die besondere Nutzung des Waldes als Ort der Trauer und Stille kann dazu führen, dass widerrechtliche Mountainbiketrails abseits der Wege kaum bzw. nicht entstehen.

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen der Nutzung als Bestattungswald entsprechen demnach vollumfänglich den Zielen des Waldfunktionsplans.



Abbildung 2: Waldfunktionsplan (unmaßstäblich, Plangebiet rot markiert)

3.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) LSG-00403.01 „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“.

„Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

- 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die Moorflächen des Moränengebietes, die tiefeingeschnittenen Wasserläufe, die naturnahen Uferzonen sowie die für diesen Landschaftsteil charakteristischen Buchenwälder,*
- 2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den Starnberger See mit seinen Uferflächen, den angrenzenden steilen Moränenhängen, die von tief eingeschnittenen Bachläufen gekennzeichnet sind, sowie die Moränenlandschaft mit den kleinflächigen Mooren bis zur Bundesstraße 2 zu erhalten und*
- 3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die Seeufer und die sich daran anschließende Moränenlandschaft zu sichern.“*

Gemäß der Schutzgebietsverordnung „sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes vermindern, den Naturgenuß beeinträchtigen, das Landschaftsbild verunstalten oder den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit schmälern.“

Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Veränderungen der Erdoberfläche, das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln und das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen bedarf der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf Natur, Landschaftsbild und Erholungswert hat.

Die zum Betrieb des Bestattungswaldes notwendigen Einrichtungen haben untergeordneten Charakter. Die in Holzbauweise zu errichtende Kapelle fügt sich in die Waldkulisse ein. Die Informationstafeln zu den Bestattungsquartieren und die Markierung der Bäume sind dem Charakter der Nutzung entsprechend zurückhaltend gestaltet.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Wegenetz, das ertüchtigt wird. Abgesehen von Wegeverbreiterung in geringem Umfang erfolgt kaum Neuversiegelung von Boden. Im Bestandsinneren werden Hackschnitzelwege angelegt, um gelenkten Zugang zu den Ruhebäumen zu ermöglichen. Die Stellplätze werden in Teilen bereits jetzt als Parkplätze genutzt, weitere Stellplätze entstehen auf gehölzfreien Flächen, die geschottert sind und bisher als Holzlagerplätze genutzt wurden. Die Nutzung beschränkt sich im Wesentlichen auf Trauerfeiern und Grabbesuche. Von einer verstärkten Nutzung durch z. B. Erholungssuchende ist nicht auszugehen.

Durch das Vorhaben wird der Waldbestand vollumfänglich erhalten und durch die lange Widmung langfristig gesichert. Nadelholzbestände werden langfristig in stabile Mischbestände umgebaut. Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Naturgenuß, das Landschaftsbild oder den Erholungswert des Gebietes können daher ausgeschlossen werden.

4. Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Tutzing sind im Plangebiet Flächen für Wald, Gewässer und Landschaftliche Vorbehaltsflächen mit besonderer ökologischer Bedeutung dargestellt und muss daher im vorliegenden Parallelverfahren aufgrund des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechend geändert werden.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen FNP vom 19.01.1996, ohne Maßstab

Die Änderung weist neben dem Sondergebiet „Bestattungswald“ Flächen für Wald und Gewässer aus. Waldflächen entlang der südlich angrenzenden Staatstraße, an den Steilhängen im Norden und im Bereich der Oberflächengewässer werden von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen.

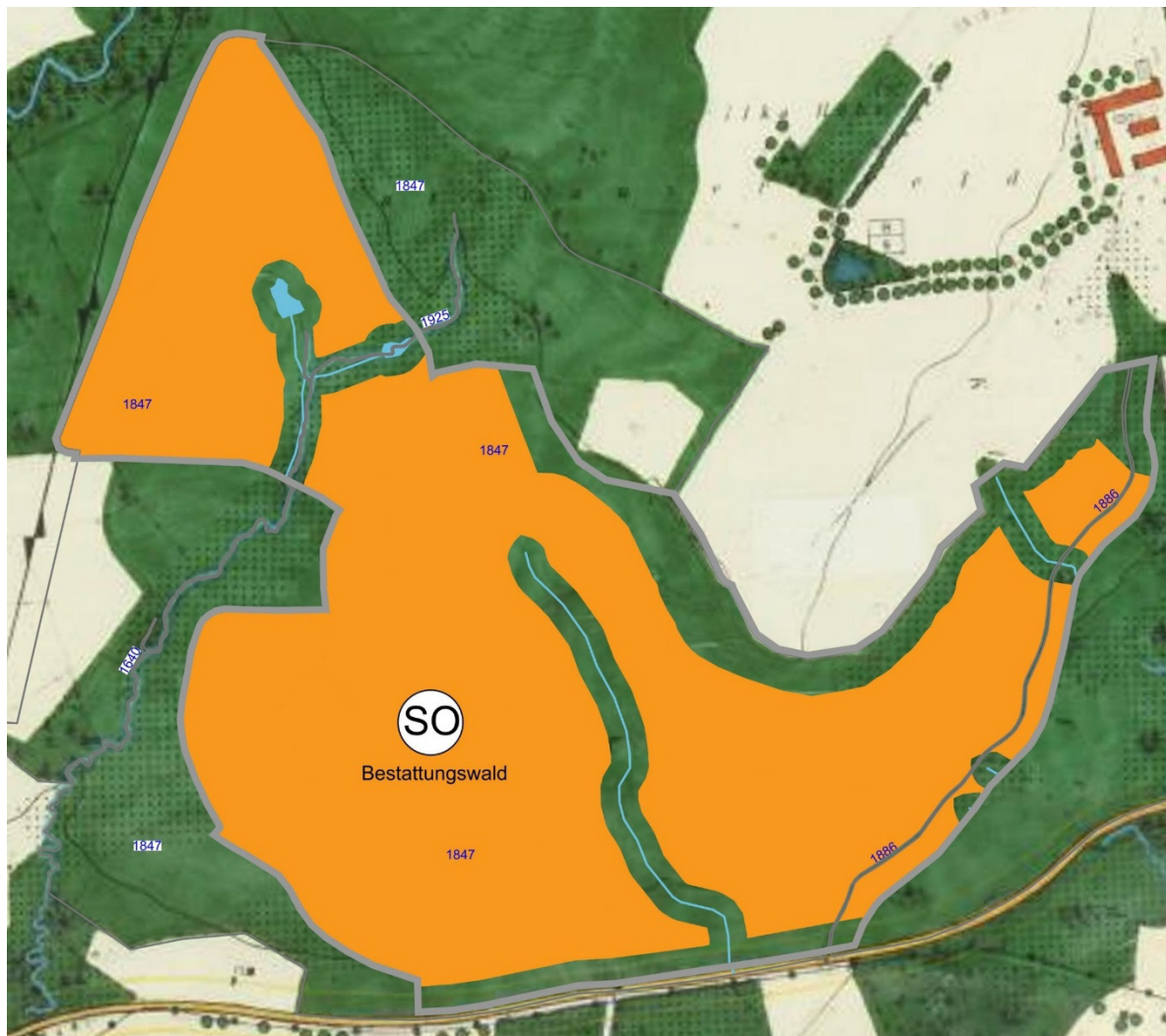


Abbildung 4: geänderte Darstellung der 33. Änderung des FNP, ohne Maßstab

4.1 Bauplanungsrecht

Das Planungsgebiet ist dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzuordnen. Es liegen keine Bebauungspläne für das Plangebiet vor.

5. Lage und Größe des Plangebietes

Das Planungsgebiet hat eine Fläche von 49,9 ha, ist vollständig bewaldet und durch Forstwege erschlossen. Es liegt südöstlich der Ilkahöhe und fällt von etwa 700 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 644 m ü. NHN im Süden um etwa 56 m ab. Mehrere z. T. tief in das Gelände eingeschnittene Gräben entwässern das Gebiet südwärts Richtung Starnberger See. Sie sind an zwei Stellen innerhalb des Geltungsbereiches zu relativ naturnah entwickelten Weihern aufgestaut.

Im Süden begrenzt die Staatsstraße 2066 das Vorhabensgebiet. Südlich der Straße finden sich weitere Wald- und landwirtschaftliche Flächen mit vereinzelt Wohn- und Gewerbebauten. Westlich und nördlich grenzen weitere Waldflächen an das Plangebiet; im Nordosten zusätzlich landwirtschaftliche Flächen. Etwa 1,7 km östlich liegt der Starnberger See und an dessen Ufer der Ortsteil Unterzeismering. Die Ortsmitte von Tutzing ist ca. 3 km entfernt.

6. Planinhalte

Die Nutzung als Bestattungswald erfordert den Erhalt des bestehenden Waldes und der Waldfunktionen und darüberhinaus die Weiterentwicklung instabiler Bestände zu strukturreichen, attraktiven Mischwäldern. Die Eingriffe durch die Urnenbestattungen sind minimal und verändern nicht das Erscheinungsbild des Waldes.

Alle Maßnahmen und die Gestaltung der für die Nutzung als Bestattungswald erforderlichen baulichen Anlagen haben zum Ziel, den Charakter des Waldes zu erhalten und seine Naturnähe zu fördern. Die natürliche Atmosphäre, die aus dem Waldklima in geschlossenen Beständen resultiert, soll nachhaltig erhalten bleiben.

Die als Wald festgelegten Flächen werden von der Nutzung als Bestattungswald ausgenommen (ca. 12,1 ha). Hier bleibt die Nutzungsart Wald mit der entsprechenden sachgemäßen forstlichen Bewirtschaftung bestehen.

Da jedoch nach BayWaldG die Nutzungsart Wald in Bestattungswäldern insbesondere aufgrund der Aufgabe der Holznutzung hinter der Nutzung als Begräbnisstätte zurücktritt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Die für Bestattungen zulässige Waldfläche im Geltungsbereich mit einer Fläche von 37,8 ha wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Sondergebiet „Bestattungswald“ dargestellt.

7. Umwelt- und Naturschutz

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Starnberger See und westlich angrenzende Gebiete“. Die geplante Nutzung widerspricht nicht den Schutzzwecken des LSG (vgl. 3.3).

Im Geltungsbereich finden sich mehrere Biotopbäume. Diese Bäume sind von der Nutzung als Bestattungsbaum ausgeschlossen. Ebenso ist per Festsetzung ein Mindestabstand zu ihnen einzuhalten.

Es wurden Kartierungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien und floristischer Ausstattung durchgeführt, um mögliche Konflikte zu erfassen, zu bewerten und zu minimieren. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

In der Umgebung des Plangebietes liegen drei Natura 2000 Gebiete:

FFH-Gebiet 8033-371: „Moränenlandschaft zwischen Ammersee und Starnberger See“

FFH-Gebiet 8133-371: „Starnberger See“

EU-Vogelschutzgebiet 8133-401: „Starnberger See“

Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese ergab keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete.

Die Ergebnisse der Kartierungen, der saP und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sind im Umweltbericht dargelegt.

Die Planung widerspricht nicht den Zielen des Waldfunktionsplans oder des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Starnberg. Die Nutzung als Bestattungswald erfordert die Umsetzung der dort formulierten Ziele durch die langfristige Sicherung des Bestandes, Aufgabe der forstwirtschaftlichen Holznutzung und der Entwicklung strukturreicher Mischbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil.

Ebenso bleibt der Wald im Landschaftsbild der Leiten des Starnberger Sees vollumfänglich in seiner Fläche und Funktion erhalten.

8. Eingriffsregelung

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht dargestellt.

9. Klimaschutz, Klimaanpassung

Durch die in § 1 Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Dadurch soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch die Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

In Kapitel 2 ist dargestellt, dass u. a. das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festlegt, dass Wälder als natürliche Speicher für Kohlendioxid und andere Treibhausgase zum Klimaschutz erhalten werden sollen. Große zusammenhängende Waldgebiete, Bannwälder und landeskulturell oder ökologisch bedeutsame Wälder sollen vor Zerschneidung und Flächenverlust bewahrt und die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden.

Zusammenhängende Grünstrukturen sollen insbesondere in verdichteten Räumen erhalten und entwickelt werden.

Auch wenn aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften eine Nutzungsänderung erfolgen muss und das „Sondergebiet Bestattungswald“ nicht mehr als Waldfläche im Sinne des Waldgesetzes definiert wird, sichert gerade die Nutzung als Bestattungswald den nachhaltigen Erhalt und die naturnahe Entwicklung der Waldbestände in ihrer jetzigen Ausdehnung.

Darüberhinaus verbessert der Umbau instabiler Fichtenbestände in standortgerechte Mischwälder die Klimaschutzfunktion des Waldes nachhaltig. Die Flächenverluste durch bauliche Anlage, die in ihrer Gestaltung dem Waldcharakter Rechnung tragen, umfassen nach derzeitigem Stand der Planung ca. 0,3 % der Gesamtfläche des Bestattungswaldes.

Dadurch sind keinerlei Einschränkungen oder Beeinträchtigungen der Waldfunktionen im Sinne des Klimaschutzes zu erwarten.

Tutzing, den

.....
Ludwig Horn, Erster Bürgermeister